

Cappeler Tennisvereins 1979 e. V.

Beitragssordnung

§1 Allgemeines

Der Jahresbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 2 Änderungen

Änderungen können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Anträge hierzu müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie auf der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgeführt werden können.

§ 3 Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren, spätestens zum 01.April eines Kalenderjahres eingezogen. Bei Eintritt bis zum 01.07. des laufenden Jahres wird der volle Beitrag erhoben, bei Eintritt nach dem 01.07. des laufenden Jahres wird der Beitrag um 50% reduziert. Er ist zwei Wochen nach schriftlicher Aufnahmebestätigung fällig.
2. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen.
3. Der Jahresbeitrag beträgt für:

Erstmitglieder	160,00 €
Zweitmitglieder*	80,00 €
Jugend/Erst (U 18)	65,00 €
Jugend/Zweit (U 18)	25,00 €
Schüler/Studenten/Auszubildende (Ü 18)**	65,00 €
Familie I (Erst/Kind/er U 18)***	185,00 €
Familie II (Erst/Zweit./Kind/er U 18)***	245,00 €
Passive Mitglieder	50,00 €

4. Nach erfolgter Ummeldung eines Erstmitglieds zum passiven Mitglied, zahlt das bisherige Zweitmitglied den vollen Mitgliedsbeitrag als Erstmitglied ab dem folgenden Kalenderjahr.

*Als Zweitmitglieder gelten Ehegatten sowie Personen, die in einer eheähnlicher Gemeinschaft leben **und** einen gemeinsamen Wohnsitz haben.

** Schüler-, Studenten- und Ausbildungsnachweise sind unaufgefordert dem Vorstand vorzulegen.

*** Familie I und II: Die Familienmitgliedschaft ist eine Sonderform der Beitragsgestaltung (Rabatt) und keine Mitgliedschaftsform. Die einzelnen Mitglieder der Familie sind eigenständig Mitglied des Vereins. Lediglich das Beitragsaufkommen der Familienmitglieder wird günstiger gestaltet. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres wird das Mitglied volljährig und erlangt einen anderen Rechtsstatus. Zu Beginn des folgenden Kalenderjahres wird das bisherige Familienmitglied im Verein als eigenständiges Mitglied geführt.

****Die Zeitmitgliedschaft ist auf die Dauer einer Saison begrenzt und kann nur auf Antrag verlängert werden.

§ 4 Kündigung

1. Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat bis zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich in Textform zu erfolgen. Bei späterer Kündigung wird der jeweilige Beitrag für das folgende Kalenderjahr erhoben.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

3. Sonderkündigungsgrund bei Umzug oder langfristiger Sportunfähigkeit durch Krankheit, beides ist durch Belege nachzuweisen.

§ 5 Gastspielerbeitrag

Der Gastspielerbeitrag für 60 Minuten Spielzeit einschließlich Platzpflege beträgt pro Stunde 5,00 €.

§ 6 Pflichtarbeitsstunden

1. Die Pflichtarbeitsstunden betragen für:

Erstmitglieder	8 Stunden
Zweitmitglieder	4 Stunden
Jugendmitglieder (16 bis 18 Jahre)*	4 Stunden
Schüler/Studenten/Auszubildende(Ü 18)**	4 Stunden
Familie I und II (siehe Erst-/Zweit- und Jugendmitglieder)	

2. Der Wert einer Arbeitsstunde beträgt für:

Erstmitglieder	16,00 €
Zweitmitglieder	16,00 €
Jugendmitglieder (16 – 18 Jahre)*	10,00 €
Schüler/Studenten/Auszubildende (Ü 18)**	10,00 €

* 16 Jahre, das darauffolgende Kalenderjahr

** Ü 18: nach Volljährigkeit das darauffolgende Kalenderjahr

3. Bei Eintritt bis zum 01.07. des laufenden Jahres ist die volle Anzahl an Pflichtarbeitsstunden abzuleisten, bei Eintritt nach dem 01.07. des laufenden Jahres werden die Pflichtarbeitsstunden um 50% reduziert.

4. Die Arbeitsstunden können nach Rücksprache mit dem Platzwart bzw. Vorstand geleistet werden, zum Beispiel für:

- Frühjahrsplatzaufbereitung
- Pflegen der Außenanlagen der Tennisplätze
- Pflege und Reinigung des Gebäudes
- Auf- und Abbau bei Veranstaltungen
- Platzabbau im Herbst

- Sonderaufgaben

5. Die jeweiligen Anlässe, bei denen Mitglieder Arbeitsstunden ableisten können, werden schriftlich mitgeteilt (E-Mail, Aushang im Schaukasten bzw. Clubhaus). Der Gegenwert nicht geleisteter Arbeitsstunden wird am 1.3. des Folgejahres abgebucht.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, kann es auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.03.2025 am 01.01.2026 in Kraft.